GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM

Satzung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham über die Annahme von reinem Bauschutt (Bauschuttannahmesatzung) vom 30.07.2025

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Gemeinde) erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Bedingungen und Verfahren für die Annahme, Anlieferung und Entsorgung von reinem Bauschutt auf den durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham bereitgestellten Annahmestelle. Ziel ist eine geordnete, sichere und umweltgerechte Entsorgung von mineralischem Bauschutt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und betrifft alle natürlichen und juristischen Personen, die Bauschutt bei der gemeindlichen Annahmestelle anliefern.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Reiner Bauschutt im Sinne dieser Satzung umfasst ausschließlich mineralische Materialien wie:

- Ziegelsteine
- reiner Betonabbruch
- Fliesen und Kacheln (ohne Kleberreste)
- Dachziegel
- Mörtel- und Zementputzreste
- Waschbecken und Toiletten (ohne Gummidichtungen, Armaturen, Syphon)
- Porzellan
- Marmor
- Kalkstein
- mineralische Estriche
- Glasbausteine

(2) Nicht zum reinen Bauschutt gehören insbesondere:

- Asbesthaltige Baustoffe
- Künstliche Mineralfasern (Glaswolle/Steinwolle)
- Bitumen- und teerhaltige Abfälle z.B. Dachpappe
- Aushub und Gartenabfälle
- Gas- oder Porenbeton (Ytong)
- Metalle, Kabel- und Kabelreste
- Tapetenreste
- Hausmüll und Sperrmüll
- Holzabfälle
- Gips- und Rigipsplatten, Gipsputz
- Gußasphalt und Asphalt
- Gummidichtungen und Kunststoffe
- Dämmmaterial (Styropor/Styrodur)
- Flüssigkeiten jeglicher Art
- Sondermüll wie z.B. Farben, Lacke, Spraydosen, Gasflaschen
- Heraklith
- Kaminschutt
- Papier, Pappe und Kartonagen

§ 4 Anlieferungsbedingungen

(1) Die Anlieferung ist nur zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Öffnungszeiten des Wertstoffhofes möglich.
(2) Der Bauschutt muss sortenrein, frei von Fremdstoffen und unvermischt angeliefert werden. Bis zu 15% mineralische Anhaftungen wie z.B. mineralische Putze/Kleber/Mörtel/Dünnbettmörtel sind möglich.
(3) Die Anlieferung ist nur in haushaltsüblichen Mengen erlaubt. Die Höchstmenge zur Abgabe beträgt ca. 250-300 Liter, entspricht 3 Schubkarren.
(4) Die Gemeinde ist berechtigt, Anlieferungen zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

§ 5 Gebühren

(1) Für die Annahme von Bauschutt erhebt die Gemeinde Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Bauschuttannahme.
(2) Die Gebühren sind bei Anlieferung zu entrichten, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 6 Haftung

(1) Der Anlieferer haftet für sämtliche Schäden, die durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäß deklariertem oder schadstoffbelastetem Material entstehen.
(2) Entstehen durch falsche Angaben zusätzliche Entsorgungskosten, werden diese dem Verursacher auferlegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, 30.07.2025

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Johannes Zistl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 den Erlass einer Bauschuttannahmesatzung beschlossen.

Die Bauschuttannahmesatzung in der Fassung vom 30.07.2025 wurde zur Einsichtnahme im Rathaus Feldkirchen-Westerham, Ollinger Str. 10, 1. Stock Zimmer Nr. 1.02 während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am 01.08.2025 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.08.2025 angeheftet und am 22.08.2025 wieder entfernt.

Feldkirchen-Westerham, den 25.08.2025
Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Johannes Zistl
Erster Bürgermeister